

Einkaufsbedingungen

der zur M+S Gruppe gehörenden Gesellschaften - nachfolgend nur "M+S"

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Sämtliche Bestellungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, soweit nicht anders vereinbart. Neben diesen Einkaufsbedingungen gelten auch, sofern vereinbart, Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen, Normen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Verschwiegenheits- und Compliance-Vereinbarungen sowie die "M+S Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten" in ihrer jeweils aktuellen Form. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder von den Einkaufsbedingungen von M+S abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von M+S nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und M + S dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen M+S und dem Lieferanten, ohne dass M+S in jedem einzelnen Fall noch einmal auf sie hinweisen muss, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen von „Lieferung“, „Lieferant“ bzw. „Liefergegenstand“ die Rede ist, bezieht sich diese Formulierung auch auf solche Leistungen, die nicht in der Lieferung einer Sache bestehen; „Lieferung“ wird in diesen Bedingungen gleichbedeutend mit „Leistung“ verwendet.
- 1.5 Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen entweder gemeinsam dokumentieren, beispielsweise in Form eines Verhandlungsprotokolls, oder unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

2. Bestellung

- 2.1 Der Vertragsschluss erfolgt grundsätzlich durch eine Bestellung von M+S (Angebot) und eine Bestätigung (Annahme) durch den Lieferanten jeweils in Textform (Fax, E-Mail, Web-Portal ausreichend). Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an oder versendet innerhalb dieser Zeit die Ware, ist M+S zum Widerruf berechtigt.
- 2.2 Einzelbestellungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch M+S. Ein wichtiger Aspekt bei der Kaufentscheidung von M+S ist aufgrund des installierten Energiemanagementsystems und die energiebezogene Leistung des Lieferanten sowie seiner Produkte oder Dienstleistungen.
- 2.3 Liefereinteilungen und Lieferabrufe bedürfen keiner ausdrücklichen Bestätigung durch den Lieferanten, da diese von M+S bei Bestellung verbindlich festgelegt werden.
- 2.4 M+S kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Vertragsgegenstands verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.5 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten (abändernde Annahme) werden nur dann wirksam, wenn sie von M+S unverzüglich in Textform (Fax, E-Mail, Web-Portal ausreichend) bestätigt werden.

3. Zahlung

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Dazu gehören auch die Entsorgungskosten für die Verpackung.
- 3.3 Soweit der Transport auf Kosten von M+S durchgeführt wird, sind die Versandvorschriften von M+S zu beachten. Es ist im Zweifel zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden.
- 3.4 Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang und vollständiger Lieferung und Leistung zur Zahlung fällig. Wenn die M+S Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer Skonto im Umfang von bis zu 4,76% auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von M+S eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist M+S nicht verantwortlich.



M+S Silicon GmbH & Co. KG Hannöversche Str. 28 44143 Dortmund

- 3.5 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen M+S in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere bei fehlerhafter Lieferung ist M+S berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.6 M+ S schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von M+S, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen M+S abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen M+S entgegen Satz 1 ohne M+S Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. M+S kann jedoch nach M+S's Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Liefertermine, Lieferverzug

- 4.1 Die von M+S in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Angegebene Liefertermine und Fristen beziehen sich, soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, auf den Eingang bei der mit der Bestellung genannten Empfangsstelle. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware so rechtzeitig zu versenden, dass der Liefertermin eingehalten werden kann.
- 4.2 Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, wird er M+S davon unverzüglich schriftlich und auch vorab telefonisch in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
- 4.3 Bei Nichterbringung der Leistung, bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins oder wenn der Lieferant in Verzug ist, bestimmen sich die Rechte von M+S – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4.4 bleiben unberührt. Mit der Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung verzichtet M+S nicht auf gesetzliche oder vertragliche Ersatzansprüche.
- 4.4 Ist der Lieferant in Verzug, kann M+S – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. M+S bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Bei wiederholtem Vorkommen von Lieferverzug innerhalb von Dauerschuldverhältnissen ist M+S nach vorheriger Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Langfrist- und Abrufverträge

Unbefristete Verträge und Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten (Langfristverträge) sind für beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit kündbar.

6. Lieferung, Transport, Verpackung, Gefahrübergang

- 6.1 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 6.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP gemäß Incoterms in jeweils der aktuellen Fassung. Dabei geht die Gefahr auf M+S über, wenn die Ware in dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bei der vereinbarten Empfangsstelle abgeliefert wurde. Ist die Empfangsstelle nicht vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Dortmund zu erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von M+S zu tragen sind.
- 6.3 Für den Eintritt des Annahmeverzuges der M+S gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss der M+S seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung M+S (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät M+S in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich M+S zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 6.4 Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.
- 6.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnetener Stelle beizufügen. Auf allen Korrespondenzen sind die Daten anzugeben, auf die besonders bei Auftragserteilung hingewiesen wird.

7. Eigentum an Material, Dokumentationen und Fertigungsmitteln

- 7.1 Von M+S beigestellten Materialien bleiben im Eigentum von M+S und sind unentgeltlich zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von M+S zulässig.



M+S Silicon GmbH & Co. KG Hannöversche Str. 28 44143 Dortmund

7.2 Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen und eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese besonders mit M+S vereinbart oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an dem von M+S beigestellten Material fest, ist M+S unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

7.3 Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der von M+S beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für M+S.

Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch M+S, so dass M*s als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

Soweit der Wert des von M+S beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von M+S, andernfalls entsteht Miteigentum von M+S im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert des Gesamtergebnisses.

7.4 Die Übereignung der Ware auf M+S hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt M+S jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. M+S bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7.5 Die von M+S an den Lieferanten übergebenen Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen technischen Unterlagen (Dokumentation) bleiben im Eigentum der M+S. M+S behält sich auch das Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert an M+S zurückzugeben. M+S erhält das Eigentum an der nach M+Ss Angaben erstellten Dokumentation übertragen, sofern dies von M+S gewünscht wird. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

7.6 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für von M+S zur Verfügung gestellte oder von M+S voll bezahlte Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Normenblätter, Matrizen, Schablonen, sonstige Fertigungsmittel usw.. Diese dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände und vertrauliche Angaben ohne schriftliche Zustimmung von M+S nicht an Dritte weitergegeben, vernichtet oder für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie sind vom Vertragspartner sorgfältig zu verwahren. Verletzt der Lieferant diese Pflichten, kann M+S vorbehaltlich weiterer Rechte die Herausgabe verlangen.

8. Qualität

8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von M+S.

8.2 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

8.3 Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren und M+S bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Die Beauftragung von Vorlieferanten bedarf der vorherigen, schriftlichen Einwilligung von M+S.

8.4 Soweit Behörden, die z.B. für die Medizinprodukte, Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von M+S verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von M+S bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

9. Sachmängel

9.1 Die Ware muss bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. Sofern die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, muss die Ware mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen und außerdem den zur Zeit der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mangelfrei sind und vorgenannten Anforderungen genügen.

9.2 Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dazu zählen sämtliche relevanten Verordnungen und Richtlinien. Der Lieferant wird M+S über relevante, durch gesetzliche Regelung, insbesondere durch die REACH-Verordnung EG Nr.1907/2006, verursachte Veränderung der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit M+S abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

- 9.3 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist M+S bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen M+S Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn M+S der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von M+S beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von M+S unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von M+S im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der M+S für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt die Rüge der M+S (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgedeckt wird.
- 9.5 M+S ist berechtigt, bei Mängeln der Lieferung oder Leistung nach Wahl kostenlose Nacherfüllung (entweder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) zu verlangen. Das gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch von M+S auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches und/oder der Reparatur von Produkten, in die M+S fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten). Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von M+S bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet M+S jedoch nur, wenn M+S erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung, Aussortierung oder Verschrottung mangelhafter Liefergegenstände.
- 9.6 Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist M+S berechtigt, ganz oder teilweise entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, die Minderung des Preises, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- 9.7 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von M+S gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann M+S den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für M+S unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird M+S den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.8 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangsprüfung erforderlich, trägt der Lieferant die Kosten.
- 9.9 Die Ansprüche gem. Ziffern 9.5 bis 9.8 auf Aufwendungsersatz stehen M+S auch dann zu, wenn wegen des Sachmangels Schadensersatz verlangt wird.
- 9.10 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von M+S aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt 9 unberührt.
- 9.11 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verjähren Ansprüche wegen Sachmängeln abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB in 36 Monaten nach Gefahrübergang.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 36-monatige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der M+S wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

- 9.12 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt nach dessen Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

10. Rechtsmängel

- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes und, soweit der Lieferant hierüber unterrichtet ist, in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.
- 10.2 Der Lieferant leistet Gewähr für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfami-



M+S Silicon GmbH & Co. KG Hannöversche Str. 28 44143 Dortmund

lie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

- 10.3 Der Lieferant stellt M+S von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern der Lieferant unmittelbar kraft Gesetzes haftet.
- 10.4 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von M+S übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von M+S hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 10.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich in Textform und vorab telefonisch von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 10.6 Der Lieferant wird auf Anfrage von M+S die Benutzung von eigenen und fremden veröffentlichten Schutzrechten an dem Liefergegenstand mitteilen, indem er M+S die Anmeldungsnummer nennt.
- 10.7 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit M+S entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefergegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für M+S vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Leistung so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.
- 10.8 Die Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der M+S wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Haftung des Lieferanten/Kündigungsrecht

- 11.1 Soweit M+S oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Teile oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.
- 11.2 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er M+S insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von M+S durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird M+S den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.3 Wird M+S aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber M+S insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- 11.4 Sofern die Lieferung für die Automobilindustrie erfolgt und der Lieferant dies weiß oder wissen muss, verpflichtet sich der Lieferant, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 15 Jahre über die Lieferung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind M+S in geeigneter Form nachzuweisen. Abweichungen sind im Einzelfall zu prüfen und zu vereinbaren.
- 11.5 M+S ist zur fristlosen Kündigung des Liefervertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

12. Haftung durch M+S, Höhere Gewalt

- 12.1 Etwaige Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, können M+S gegenüber nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden oder wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit abgegeben wurde oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 12.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet M+S nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 12.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien M+S für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich M+S in Verzug befindet.

13. Geheimhaltung/Werbung

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 13.2 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von M+S mit der Geschäftsverbindung werben.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von M+S genannte Bestimmungsort. Wenn nichts vereinbart oder angegeben wurde, ist Erfüllungsort Dortmund, Hannöversche Straße 28. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der M+S Gesellschaft, mit der der Liefervertrag geschlossen wurde.
- 14.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz der jeweils bestellenden M+S Gesellschaft Gerichtsstand. M+S ist nach seinem Ermessen auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen.
- 14.3 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") wird ausgeschlossen.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Regelungen nicht berührt.

Dortmund, Stand: 12/2023

M+S Silicon GmbH & Co. KG
Hannöversche Str. 28
44143 Dortmund

+49(0)231-967890-0
+49(0)231-96789020
info@ms-silicon.de
www.ms-silicon.de

Geschäftsführer:
Jürgen Siedler
Dr. Timo Bollermann

M+S Silicon Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Dortmund
14840 HRB, 14075 HRA
USt-Id-Nr. DE813221726

Commerzbank AG
IBAN DE42 4404 0037 0343 4313 02
BIC COBADE33XXX

Sparkasse UnnaKamen
IBAN DE93 4435 0060 1000 6549 94
BIC WELADED1UNN

Die Ware bleibt bis zur
vollständigen Bezahlung
unser Eigentum.

Es gelten unsere
Geschäftsbedingungen
unter www.ms-silicon.de



DQS-zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001
DIN EN ISO 50001